

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Gemeinderäte Armin Blind (FPÖ) und Maximilian Krauss, MA (FPÖ) zu Post Nr. 1 der Tagesordnung (Bildung, Jugend, Integration, Transparenz und Märkte (GBI)) für den Gemeinderat am 16.12.2025 - 17.12.2025.

Kopftuchverbot für Pflichtschulpädagoginnen

Die Schule soll Lern-, Schutz und Freiraum sein. Einflüsse, die der freien und selbstbestimmten Entwicklung von Mädchen diametral entgegenstehen, muss entschlossen entgegengetreten werden.

Wie nunmehr auch der Nationalrat erkannte, verfügen Kinder unter 14 Jahren entwicklungsbedingt noch nicht über die kognitive Reife und emotionale Abstraktionsfähigkeit, um die religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung symbolischer Bekleidung wie der des Kopftuchs nach islamischen Traditionen eigenständig zu beurteilen. Beim Kopftuch nach islamischen Traditionen handelt es sich daher um eine geschlechtsbezogene Symbolzuweisung, die zu einer Einschränkung der Entwicklungsfreiheit der betroffenen unmündigen Mädchen führt.

Da der Staat im öffentlichen Interesse die Schule als Ort der gleichberechtigten Begegnung zu fördern sowie das Wohlergehen der Kinder an erste Stelle zu setzen hat, hat der Nationalrat beschlossen, das Tragen eines Kopftuches nach islamischen Traditionen – zumindest im innerschulischen Bereich – für Schülerinnen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu verbieten.

Dies ist ein erster, jedoch bei weitem nicht ausreichender Schritt.

Kinder lernen durch Beobachtung und Imitation von Vorbildern, wobei die Nähe und emotionale Bindung zu diesen Vorbildern (z. B. Eltern, aber vor allem auch Lehrern) eine entscheidende Rolle spielt.

Es ist daher sicherzustellen, dass jedenfalls Pflichtschulen frei von Symbolen sind, die historisch gewachsene ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern widerspiegeln oder festigen können.

Dass Lehrerinnen in Pflichtschulen ein Kopftuch nach islamischen Traditionen tragen, von dem, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR 15.2.2001, 42393/98) feststellte, „*ein gewisser Bekehrungseffekt ausgeht*“, stellt daher einen nicht hinzunehmenden Zustand dar.

Das Verbot des Tragens dieses geschlechtsspezifischen Zeichens der Unterordnung in der Pflichtschule durch Lehrerinnen erscheint daher notwendig und verhältnismäßig, um einen echten Entfaltungsraum für die betroffenen Mädchen sicherzustellen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

Beschlussantrag

Der Wiener Gemeinderat spricht sich für ein Verbot des Tragens eines Kopftuchs nach islamischen Traditionen für Pflichtschulpädagoginnen öffentlicher und nichtöffentlicher Pflichtschulen aus und fordert den zuständigen Bundesminister für Bildung auf, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zur Beschlussfassung zuzuleiten, der zufolge Lehrerinnen an öffentlichen und nichtöffentlichen Pflichtschulen das Tragen eines Kopftuchs nach islamischen Traditionen im Dienst untersagt werden soll.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

